KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Paul-Joachim Timm, Fraktion der AfD

Verbraucherinsolvenzen

und

ANTWORT

der Landesregierung

1. Wie viele Verbraucherinsolvenzverfahren gab es seit dem 1. Januar 2015 bis zum Stichtag 12. Dezember 2021 in Mecklenburg-Vorpommern?

Im Rahmen der Justizgeschäftsstatistik in Zivilsachen werden bei den Insolvenzgerichten die Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 bis 314 InsO statistisch erfasst. Die entsprechenden Zahlen stehen dem Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern quartalsweise ausgewertet zur Verfügung. Der Geschäftsanfall für die Jahre 2015 bis 2020 und für den Zeitraum Januar bis September 2021 ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht:

Geschäftsanfall an Verbraucherinsolvenz-	2015	2016	2017	2018	2019	2020	Januar bis September
verfahren							2021
Anträge auf Eröffnung	2 134	1 983	1 967	1 916	1 757	1 106	1 905
eröffnete Verfahren	1 930	1 814	1 801	1 754	1 619	1 062	1 756
Bestand an Verfahren am Ende	2 962	2 708	2 740	2 718	2 586	1 744	2 547
des Berichtszeitraums							

2. Wie viele Einigungen kamen vorab in den Insolvenzberatungsstellen des Bundeslandes zum Abschluss?

Die Landesregierung versteht die Frage dahingehend, dass die Anzahl solcher Einigungen erfragt wird, die vorab den in der Antwort zu Frage 1 genannten Verbraucherinsolvenzverfahren in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern zum Abschluss kamen. Ergänzend hierzu wird darauf hingewiesen, dass den in der Antwort zu Frage 1 genannten Verbraucherinsolvenzverfahren nicht zwingend eine Beratung in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vorgeschaltet ist.

Der Antwort vorangestellt wird der weitere Hinweis, dass eine Auskunft nur zur Anzahl solcher Einigungen gegeben werden kann, die in anerkannten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen abgeschlossen wurden. Die Träger dieser Beratungsangebote und -stellen wurden oder werden auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 (AmtsBl. M-V S. 580), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 731) geändert worden ist (Förderrichtlinie), gefördert und haben gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie entsprechende Statistiken und verbale Einschätzungen vorzulegen.

Aufgrund des Gesamtzusammenhangs der Fragen 2 bis 5 dieser Kleinen Anfrage geht die Landesregierung davon aus, dass die Anzahl von Einigungen ab dem 1. Januar 2015 erfragt wird und legt dieses Verständnis der Beantwortung der Frage 2 zugrunde. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Auskünfte für den Bewilligungszeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2021 noch nicht erfolgen können, da auf den jeweiligen Bewilligungszeitraum aktualisierte statistische Daten erst in dem dem jeweiligen Bewilligungszeitraum folgenden Jahr mitgeteilt werden beziehungsweise vorliegen.

Die Anzahl der in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung abgeschlossenen Einigungen ist nicht Gegenstand regulärer statistischer Erhebungen und Auswertungen des Landesamtes für Gesundheit und Soziales Mecklenburg-Vorpommern als der für die Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß der Förderrichtlinie zuständigen Bewilligungsbehörde. Angaben zur Anzahl vorab abgeschlossener beziehungsweise außergerichtlicher Einigungen lassen sich nach entsprechender Datenaufbereitung und Datenauswertung ableiten aus den jährlichen Statistiken und verbalen Einschätzungen der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie.

Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Anzahl der im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 vorab der in der Antwort zu Frage 1 genannten Verbraucherinsolvenzverfahren abgeschlossenen Einigungen in der aus Landesmitteln geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung im Land:

Tabelle: Anzahl in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung abgeschlossener Einigungen

	Jahr		
	2015	2016	2017
Anzahl Abgeschlossene Einigungen	212	224	209

Quelle: Statistiken und verbale Einschätzungen der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Die in den Statistiken und verbalen Einschätzungen der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie mitgeteilten Daten und Auskünfte, unter anderem zur Anzahl vorab abgeschlossener Einigungen, ergeben ein heterogenes Bild der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern. Aufbereitung und Auswertung der oben genannten Statistiken und verbalen Einschätzungen für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 konnten - unter anderem aufgrund pandemiebedingt veränderter Prioritätensetzung - nicht erfolgen. Dies konnte auch innerhalb der Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen beziehungsweise der hierfür gemäß § 64 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Landtages zur Verfügung stehenden Zeit nicht nachgeholt werden.

3. Wie setzen sich die Ratsuchenden in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzstellen seit dem 1. Januar 2015 zusammen (bitte aufschlüsseln nach Alters- und Einkommensgruppen)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen mit ihren Hinweisen zur ausschließlichen Betrachtung der nach Maßgabe der Förderrichtlinie aus Landesmitteln geförderten Schuldnerund Verbraucherinsolvenzberatung, ihren Darstellungen zum Beginn und zum Ende des Betrachtungszeitraums, ihrer Begründung zur Nichtberücksichtigung des Jahres 2021 sowie ihren Erläuterungen zur Zugrundelegung der Statistiken der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß Ziffer 6.2 der genannten Förderrichtlinie als für Auskünfte zur Zusammensetzung der in den Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen Ratsuchenden einzig verfügbare Datenquellen.

Nachfolgende Tabellen geben Auskunft zu den Alters- und Einkommensgruppen der im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017 in den aus Landesmitteln geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen Rat suchenden Menschen:

Tabelle: Altersgruppen Ratsuchender in Jahren und prozentualem Anteil an Ratsuchenden insgesamt

Altersgruppen		Jahr			
	2015	2016	2017		
Alter bis 21:	4,21 %	3,92 %	3,96 %		
Alter 22 bis 27:	18,59 %	17,09 %	15,72 %		
Alter 28 bis 45:	45,86 %	47,14 %	48,78 %		
Alter 46 bis 64:	27,30 %	26,81 %	26,75 %		
Alter ab 65:	4,05 %	5,05 %	4,79 %		

Quelle: Statistiken und verbale Einschätzungen der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Tabelle Einkommensgruppen Ratsuchender und Anteil Ratsuchender daran in Prozent

Einkommens-/Gehaltsgruppen	Jahr			
	2015	2016	2017	
unter 715 Euro	23,28 %	24,22 %	22,06 %	
715 bis 920 Euro	17,59 %	19,53 %	17,89 %	
921 bis 1 280 Euro	23,39 %	23,25 %	22,34 %	
1 281 bis 1 535 Euro:	12,46 %	13,27 %	11,82 %	
1 536 bis 2 045 Euro:	13,14 %	14,54 %	15,08 %	
mehr als 2 045 Euro:	10,14 %	10,79 %	11,41 %	

Quelle: Statistiken und verbale Einschätzungen der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß Ziffer 6.2 der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern

Zu Darstellungen der Alters- und Einkommensgruppen der im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 in den aus Landesmitteln geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen Rat suchenden Menschen wird auf die Antwort zu Frage 2 dieser Kleinen Anfrage mit ihren Hinweisen zum Stand der Verfahren einer Erfolgs- beziehungsweise Qualitätskontrolle der Landesregierung bezüglich der Statistiken und verbalen Einschätzungen der Träger von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie verwiesen.

- 4. Wie viele Fälle wickelt eine Beratungsfachkraft im Durchschnitt ab? Wie ist die Entwicklung seit 2015?
- 5. Wie entwickelten sich die Arbeitsstunden der Beratungsfachkräfte in Mecklenburg-Vorpommern seit dem 1. Januar 2015?

Die Fragen 4 und 5 werden zusammenhängend beantwortet.

Es wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen mit ihren Hinweisen zur ausschließlichen Betrachtung der nach Maßgabe der Förderrichtlinie aus Landesmitteln geförderten Schuldnerund Verbraucherinsolvenzberatung, ihren Darstellungen zum Beginn und zum Ende des Betrachtungszeitraums sowie ihrer Begründung zur Nichtberücksichtigung des Jahres 2021.

Datenquelle betreffend die Anzahl abgewickelter Beratungsfälle sind die Statistiken und verbalen Einschätzungen der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie.

Die Anzahl der in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung tätigen Beratungsfachkräfte hingegen ergibt sich aus den zur Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß der Förderrichtlinie von der Bewilligungsbehörde geführten Verwaltungsvorgängen und Förderübersichten.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Statistiken und verbalen Einschätzungen der Träger der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung ebenso wie die Förderunterlagen der Bewilligungsbehörde Beratungsfachkräfte nur als Vollzeitäquivalente erfassen beziehungsweise ausweisen. Vor diesem Hintergrund werden zur Beantwortung der Fragen 4 und 5 die Durchschnittswerte abgewickelter Fälle beziehungsweise Arbeitsstunden je Vollzeitäquivalent abgebildet.

Die Landesregierung geht davon aus, dass die Frage nach abgewickelten Fällen auf eine Auskunft über die Anzahl abgeschlossener Verfahren der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gerichtet ist und legt dieses Verständnis der Beantwortung der Fragen 4 und 5 zugrunde.

Nachfolgende Tabelle gibt Auskunft zur durchschnittlichen Anzahl abgeschlossener Beratungsverfahren je Vollzeitäquivalent im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017:

Tabelle Abgeschlossene Beratungsverfahren je Vollzeitäquivalente im Zeitraum 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2017

	Jahr			
	2015	2016	2017	
Gesamtzahl abgeschlossener Verfahren	4 584	3 311	4 473	
Gesamtzahl	62,61	63,24	63,68	
Vollzeitäquivalente Beratungsfachkräfte				
Durchschnittliche Anzahl abgeschlossener	73,22	52,36	70,24	
Verfahren je Vollzeitäquivalent				

Auskunft zur Gesamtzahl von Vollzeitäquivalenten im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 gibt nachfolgende Tabelle. Die Anzahl der Arbeitsstunden der Beratungsfachkräfte ergibt sich aus den Vollzeitäquivalenten gerechnet mit 40 Stunden pro Woche.

Tabelle Gesamtanzahl Vollzeitäquivalente im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31.Dezember 2020

	2018	2019	2020
Gesamtzahl Vollzeitäquivalente	53,52	53,74	53,72
Beratungsfachkräfte			

Zur näheren Erläuterung des Rückgangs der Vollzeitäquivalente im Zeitraum 2018 bis 2020 im Vergleich zu denen im Zeitraum 2015 bis 2017 wird darauf hingewiesen, dass die abgebildeten Durchschnittswerte nicht die im Zeitraum 2018 bis 2020 im Rahmen des Modellprojekts "Neustrukturierung der Beratungslandschaft im Landkreis Vorpommern-Greifswald" in der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung tätigen Vollzeitäquivalente abbilden.

Zu Darstellungen zur Gesamtanzahl im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 abgeschlossener Verfahren in der aus Landesmitteln geförderten Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung wird auf die Antwort auf Frage 2 dieser Kleinen Anfrage mit ihren Hinweisen zum Stand der Verfahren einer Erfolgs- beziehungsweise Qualitätskontrolle der Landesregierung bezüglich der Statistiken und verbalen Einschätzungen der Träger von Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen gemäß Ziffer 6.2 der Förderrichtlinie verwiesen.

Aus diesen Gründen kann für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 eine Gegenüberstellung der Gesamtzahl an Vollzeitäquivalenten mit der Gesamtanzahl abgeschlossener Verfahren nicht vorgenommen und dementsprechend für den Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2020 die durchschnittliche Anzahl abgeschlossener Verfahren je Vollzeitäquivalent für diesen Zeitraum nicht mitgeteilt werden.

> 6. In welcher Art und Weise werden Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern und im Vergleich zu anderen Bundesländern gefördert?

In Mecklenburg-Vorpommern erfolgt aktuell die Förderung der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung nach Maßgabe von § 6 des Insolvenzordnungsausführungsgesetzes vom 17. November 1999 (GVOBl. M-V S. 611), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetzes SGB IX und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1346) geändert worden ist sowie auf der Grundlage der Richtlinie zur Förderung von Schuldner-/Verbraucherinsolvenzberatungsstellen in Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Juli 2013 (AmtsBl. M-V S. 580), die zuletzt durch die Verwaltungsvorschrift vom 17. Dezember 2018 (AmtsBl. M-V S. 731) geändert worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ab dem 1. Januar 2022, dem Inkrafttreten des 2. Abschnitts des Gesetzes über die Finanzierung und zur Transparenz in der Freien Wohlfahrtspflege in Mecklenburg-Vorpommern (Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetz - WoftG M-V) vom 19. November 2019 (GVOBI. M-V S. 688), das zuletzt durch das Gesetz zur Änderung des Landesausführungsgesetz SGB IX und anderer Gesetze vom 11. Dezember 2020 (GVOBI. M-V S. 1346) geändert wurde, die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung von den Landkreisen und kreisfreien Städten als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises wahrgenommen wird.

Nach § 10 Absatz 1 Satz 1 WoftG M-V unterstützt das Land die Landkreise und kreisfreien Städte bei der Durchführung unter anderem der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung gemäß § 8 Absatz 2 WoftG M-V mit Zuweisungen nach § 10 Absatz 1 WoftG M-V. Zeitgleich zum Inkrafttreten des Wohlfahrtsfinanzierungs- und -transparenzgesetzes tritt die Förderrichtlinie außer Kraft.

Aus Anlass der Frage 6 dieser Kleinen Anfrage hat das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport als das für Angelegenheiten der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung in Mecklenburg-Vorpommern federführende Ressort der Landesregierung die Länder um Auskunft zu den dort jeweils einschlägigen Fördergrundlagen gebeten.

Zu dieser Auskunftsbitte liegen Rückmeldungen der Länder Brandenburg, Baden-Württemberg, Hamburg, Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Thüringen vor, die nachfolgend abgebildet werden.

Brandenburg:

- Brandenburgisches Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung (AGInsO) vom 26. November 1998 (GVOBl. I S. 218), geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2018 [GVOBl./18, (Nr. 8)]
- Verordnung über die Finanzierung der Beratung durch geeignete Stellen im Verbraucherinsolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenzfinanzierungsverordnung VInsoFV) vom 20. Juni 2001 [GVOBl. II/01, (Nr. 11) , S. 205], zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. April 2021 [GVOBl. II/21, (Nr. 36)]

Baden-Württemberg:

- Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 16. Juli 1998 (GBl. S. 436); Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen nach § 3 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 22. Dezember 2016 (GABl. 2017, S. 86) in geänderter Fassung vom 28. Mai 2021, in Kraft seit 1. April 2021.
- Kein förmliches Anerkennungsverfahren. Insolvenzgericht entscheidet über das Vorliegen der Voraussetzungen als geeignete Stelle nach der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Gewährung von Fallpauschalen

Hamburg:

- Hamburgisches Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung (HmbAGInsO) vom 8. Juli 1998, letzte Änderung vom 5. Juni 2018
- Es erfolgt keine Trennung bei der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung. Die Freie und Hansestadt Hamburg beauftragt zur Erbringung der Leistungen der Schuldner- und Insolvenzberatung nach § 16a Nr. 2 Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) und § 11 Absatz 5 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) anerkannte Beratungsstellen.

Nordrhein-Westfalen:

- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung vom 11. Oktober 2021
- Nach § 2 Absatz 2 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen tragen die Sparkassen über die Sparkassen- und Giroverbände zur Finanzierung der Schuldnerberatung in Verbraucherund Schuldnerberatungsstellen bei.

Schleswig-Holstein:

- Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 11. Dezember 1998 (GVOBI. Schl.-H. S. 370)
- Richtlinie zur Förderung von "geeigneten Stellen im Sinne von § 305 Insolvenzordnung" vom 22. November 2018
- Freiwillige Selbstverpflichtung des Sparkassen- und Giroverbandes für Schleswig-Holstein vom 21. Juni 2019

Thüringen:

- Thüringer Gesetz zur Ausführung der Insolvenzordnung vom 3. Februar 2006
- Thüringer Verordnung über die Anforderungen an geeignete Stellen nach § 305 Absatz 1 Nr. 1 der Insolvenzordnung und über das Anerkennungsverfahren vom 14. August 2019
- Richtlinie zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung im Freistaat Thüringen vom 14. November 2019

Abgesehen davon, dass nur von sechs Bundesländern entsprechende Informationen vorliegen, würde eine weitergehende vergleichende Aufbereitung der unterschiedlichen Förderpraxis insgesamt einen Aufwand begründen, der mit der aus Artikel 40 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern folgenden Pflicht zur unverzüglichen Beantwortung Kleiner Anfragen nicht zu vereinbaren wäre.